

Bezirksregierung Köln



**Kommission für
Regionalplanung und
Strukturfragen des
Regionalrates des
Regierungsbezirks Köln**

4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr. KRS 9/2020

Sitzungsvorlage

**für die 23. Sitzung der Kommission für Regionalplanung und
Strukturfragen des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 27. November 2020**

TOP 8 Gigabitgeschäftsstelle

Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW)

Berichterstatterin: Frau Söns, Dez. 33, Tel.: 0221-147-2809
Geschäftsstellenleitung

Inhalt: Erläuterungen

Anlage: Rundschreiben Deutscher Landkreistag vom 17.9.2020
Breitbandförderung in „graue Flecken“

Die Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen des Regionalrates nimmt den Bericht der Bezirksregierung zur Kenntnis.

Drucksache Nr. KRS 9/2020	
TOP 8	Seite
Gigabitgeschäftsstelle	2

1. Tischvorlage für KRS am 28.02.2020 zu TOP 7 – Anfrage der SPD-Fraktion zum Einfluss auf den Glasfaserausbau

In der Niederschrift der KRS-Sitzung vom 28.02.2020 heißt es zur Tischvorlage der Gigabitgeschäftsstelle: Herr Schmitz (SPD) erläutert, dass man mit der Anfrage habe erfahren wollen, wie der Bund und das Land NRW Eigenversorger beim Glasfaserausbau unterstütze, etwa durch Fördermittel. So seien nämlich einige Kommunen im ländlichen Raum kaum angebunden.

Antwort der Geschäftsstelle Gigabit.NRW:

Im Ergebnis unterstützen wir als Bewilligungsbehörde die Eigenversorger, dh die eigenwirtschaftlich ausbauenden Telekommunikationsunternehmen (TKU) nicht mit Fördermitteln beim Glasfaserausbau. Gefördert werden kann nur dort, wo der Markt versagt, d.h. kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet oder für die nächsten 3 Jahre geplant ist. Sobald ein TKU Pläne zum eigenwirtschaftlichen Ausbau hat, dürfen wir als Bewilligungsbehörde nicht mehr fördern oder gar Einfluss auf die Art des eigenwirtschaftlichen Ausbaus nehmen. Wir als Bewilligungsbehörde beraten ausschließlich die Kreise und Kommunen (Gebietskörperschaften), d.h. die (potentiellen) Antragsteller, nicht die TKU. Ein TKU vom eigenwirtschaftlichen Vectoring-Ausbau zum geförderten Glasfaserausbau zu bewegen, wäre ein markregulierender Eingriff. Eine Regulierung des Marktes erfolgt ausschließlich über die Bundesnetzagentur. Abgesehen davon, würden wir uns als Bewilligungsbehörde strafbar machen, wenn wir eine künstliche Förderkulisse durch entsprechende Beratung schaffen.

Letztendlich unterstützen der Bund und das Land NRW durch das Bundesförderprogramm den Glasfaserausbau, aber eben nur dort, wo der Markt versagt. Die Förderprogramme sind auch bekannt, gerade den marktführenden TKU, da diese seit Jahren im geförderten Ausbau tätig sind.

Drucksache Nr. KRS 9/2020	
TOP 8	Seite
Gigabitgeschäftsstelle	3

2. Breitbandförderung in „weiße Flecken“ – Projektstand im Regierungsbezirk Köln

Der Breitbandausbau im Regierungsbezirk Köln hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Derzeit sind nur noch rund 1% der Privathaushalte als sog. „weißer Fleck“ mit < 30 MBit/s unterversorgt. Bereits jetzt ist absehbar, dass es durch den Ausbau der HVt-Nahbereiche und der bewilligten Förderanträge aus dem Bundesförderprogrammen und dem Förderprogramm NGA-Ländliche Räume in absehbarer Zeit keine weißen Flecken mehr im Regierungsbezirk Köln geben wird. Rund 95 % der Haushalte werden sogar über 100 Mbit/s im Download erhalten können, rund 50 % sogar mehr als 1 Gbit/s.

Ein besonderes Augenmerk liegt, auch unterstützt durch die Aktionspläne des Wirtschaftsministeriums, auf Gewerbegebieten und Schulen. Rund 75 % aller Gewerbegebiete im Regierungsbezirk Köln sind bereits jetzt vollständig gigabitfähig versorgt oder es liegt eine konkrete Planung zur gigabitfähigen Versorgung vor. Der Bund hat im Jahr 2018 unter Kofinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen ein Sonderprogramm zur Förderung von Gewerbegebieten veröffentlicht, welches eine Förderung zur gigabitfähigen Anbindung von unterversorgten Adressen in ausgewiesenen Gewerbegebiete zu besonderen Konditionen ermöglicht. Dieses Programm wird von den Kreisen und Kommunen im Regierungsbezirk sehr gut angenommen.

In Zeiten von Corona-Covid-19 ist die Bedeutung der Digitalisierung - und hier als grundlegende Voraussetzung eine gigabitfähige Anbindung - der Schulen nochmals stärker in den Fokus gerückt. Im Regierungsbezirk Köln liegt für 96% der Schulstandorte mindestens eine konkrete Planung zur gigabitfähigen Anbindung der Schulen vor, über die Hälfte der Standorte sind bereits gigabitfähig erschlossen. Knapp 900 Schulstandorte werden derzeit im Zuge von Förderprogrammen angebunden. In den meisten Förderprojekten wird der Anschluss der Schulen, soweit technisch möglich, sogar prioritär behandelt.

Drucksache Nr. KRS 9/2020	
TOP 8	Seite
Gigabitgeschäftsstelle	4

Maßgeblich zu dieser positiven Entwicklung beigetragen haben neben dem eigenwirtschaftlichen Ausbau der vielen im Regierungsbezirk tätigen TKU die zahlreichen Förderprojekte (Stand 17.11.2020), die seit 2016 bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet werden. Im Rahmen von über 90 Projekten werden rund 84.291 unterversorgte Adressen angeschlossen. Alleine die hierfür zur Verfügung gestellten Landesmittel betragen über 188 Millionen Euro.

Förderprogramm	Anzahl der Projekte	Anzahl der zu erschließenden Adressen	Beantragte/bewilligte Fördersumme des Landes
Bundesförderprogramm			
- 1.-5. Aufruf	16	67.395	91.075.195,09
- 6. Aufruf (seit 08/2018)	10	11.709	60.887.380,28
- Sonderaufruf Gewerbegebiete	54	3.540	22.675.388,00
- Sonderaufruf Schulen und Krankenhäuser	8	175	5.926.039,00
Schulförderrichtlinie des Landes	2	4	154.689,01
NGA-Ländliche Räume	4	1.468	7.426.526,00
Gesamt	94	84.291	188.145.217,38

3. Breitbandförderung in „graue Flecken“ – Sachstand zur künftigen Förderrichtlinie

Die zugrundeliegende Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „graue Flecken“ wurde zwischenzeitlich von der EU-Kommission genehmigt. Derzeit werden die Förderrichtlinien des Bundes und der Länder erarbeitet. Die Eckpunkte können Sie dem anliegenden Rundschreiben des Deutschen Landkreistages vom 17.09.2020 entnehmen. Der Startschuss wird im 1. Halbjahr 2021 erwartet.

Drucksache Nr. KRS 9/2020

Anlage

Stand: 23. November 2020



Rundschreiben 833/2020

- Mitglieder des **Wirtschafts- und Verkehrsausschusses**
- **Landesverbände**

des Deutschen Landkreistages

Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Tel.: 030 590097-321
Fax: 030 590097-400

E-Mail: Klaus.Ritgen
@Landkreistag.de

AZ: II/Ref. 21

Datum: 17.9.2020

Sekretariat: Doreen Schmidt

Breitbandförderung in „grauen Flecken“

Hier: Förderbeirat diskutiert Grundzüge einer künftigen Förderrichtlinie

Bezugsrundschreiben Nr. 613/2020 vom 1.7.2020

Zusammenfassung

Im Rahmen seiner heutigen Sitzung hat der Förderbeirat für das Breitbandprogramm des Bundes wesentliche Elemente der geplante Förderrichtlinie für das neue „Graue-Flecken-Programm“ diskutiert. Danach ist eine Förderung des Glasfaserausbaus künftig auch in Gebieten möglich, in denen bereits ein NGA-Netz existiert. Bis 2023 gilt insoweit allerdings eine Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s. Bestimmte soziökonomische Schwerpunkte, zu denen neben Schulen und Krankenhäusern bspw. auch Unternehmen gehören, können sofort gefördert mit Glasfaserinfrastrukturen erschlossen werden. Ausbausagen im Markterkundungsverfahren müssen künftig verbindlich sein. Bestimmte besonders schwer und daher besonders kostenaufwändig erschließbare Gebäude könnten von der Regelförderung ausgenommen werden. Stellungnahme zu den Grundzügen des neuen Förderprogramms, für die wir dankbar sind, müssten uns bis zum 6.10.2020 vorliegen.

Im Rahmen der heutigen Sitzung des Förderbeirats für das Breitbandprogramm des Bundes hat das BMVI über wesentliche Elemente der geplante Förderrichtlinie für das neue Graue Flecken-Programm informiert. Grundlage dieser Richtlinie wird die Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus von Gigabitnetzen in „grauen Flecken“ sein. Diese Rahmenregelung war – wie bereits verschiedentlich berichtet (vgl. zuletzt Bezugsrundschreiben Nr. 613/2020) – Gegenstand intensiver Beratungen mit der EU-Kommission. Die Kommission hat sich insbesondere geweigert, den seitens Deutschlands vorgeschlagenen sofortigen Verzicht auf eine Aufgreifschwelle zu akzeptieren. Der aktuelle Entwurf der Rahmenregelung, der nunmehr offiziell zur Genehmigung bei der Kommission eingereicht wurde und voraussichtlich keine Änderung mehr erfahren wird, sieht dementsprechend für eine erste Phase des neuen Förderprogramms eine Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s vor, die allerdings zum 1.1.2023 entfallen wird. Die Durchführung von Markterkundungsverfahren wird bereits am dem 1.11.2022 zulässig sein. Alle weiteren vorbereitenden Arbeiten wie z. B. die Ermittlung und Abgrenzung des Projektgebiets können schon vorher stattfinden, so dass erste Anträge für Projekte in Gebieten, in denen es bereits Telekommunikationsinfrastrukturen mit einer Leistungsfähigkeit von mehr als 100 Mbit/s gibt, unmittelbar nach dem 1.1.2023 werden eingereicht werden können. Die Kommission hat ferner durchgesetzt, dass Markterkundungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung des

Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein dürfen; dies stellt eine Verschärfung gegenüber der jetzigen Rechtslage dar.

Grundzüge der künftigen Förderrichtlinie

Konkretisiert wird die Rahmenregelung durch eine Förderrichtlinie. Diese Richtlinie wird als das für die Praxis wesentlichere Dokument bestimmen, welche Projekte in Zukunft unter welchen Voraussetzungen und in welchem Verfahren förderfähig sind. Nach einem ersten, noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Entwurf ergeben sich im Vergleich zum laufenden Förderprogramm insbesondere folgende Neuerungen:

- Gefördert werden darf der Ausbau von Glasfasernetzen in **weißen** und **grauen Flecken**. Weiße Flecken sind Gebiete, in denen noch kein NGA-Netz vorhanden ist; ein grauer Fleck liegt vor, wenn es (nur) ein NGA-Netz gibt. In **schwarzen Flecken** ist die Förderung ausgeschlossen. Damit gemeint sind Gebiete mit mehr als einem NGA-Netz. Auch die Gebiete, in denen ein **HFC-Netz**, also ein Kabelfernsehnetz besteht, sind von der Förderung ausgeschlossen. Dasselbe gilt selbstverständlich für Gebiete, die bereits mit Glasfaser erschlossen sind.
- Entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission wird für die erste Phase der Förderung eine **Aufgreifschwelle** von 100 Mbit/s festgelegt. Erklärt ein privates Unternehmen in der Markterkundung, ein vorhandenes Netz entsprechend aufzurüsten, findet dies aber nicht innerhalb eines Jahres statt, wird das fragliche Gebiet (wieder) förderfähig. Ab dem 1.1.2023 entfällt die Aufgreifschwelle. Dass vorbereitende Maßnahmen für einen Förderantrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt möglich sind und Markterkundungen schon zum 1.11.2022 beginnen können, wurde bereits erwähnt.

In der Diskussion ist sehr deutlich geworden, dass die genaue **Abgrenzung der Fördergebiete** für die erste Phase die Kommunen vor erhebliche Herausforderungen stellen wird. Ermittelt werden müssen diejenigen Gebiete, in denen die Kunden nicht (zuverlässig) mit 100 Mbit/s versorgt werden. Nach Vorstellung des BMVI könnte es insoweit ausreichen, die Förderung innerhalb bestimmter Radien rund um einen KVZ auszuschließen. Von Seiten der Länder wurde dagegen deutlich gemacht, dass auf diese sehr schematische Weise auch Anschlüsse von der Förderung ausgenommen sein könnten, die etwa aufgrund der tatsächlichen Leitungslänge nicht entsprechend versorgt sind. Einigkeit bestand, dass der Zuschnitt des Fördergebiets letztlich in der Verantwortung der Kommunen liegt und diese nicht gehindert sind, auf genauere Daten zurückzugreifen, soweit sie ihnen vorliegen oder von ihnen ermittelt werden können.

- Für **sozioökonomische Schwerpunkte** in grauen oder weißen Flecken gilt die Aufgreifschwelle von Anfang an nicht. Solche Schwerpunkte sind bspw. Schulen, Krankenhäuser, die Gebäude lokaler Behörden, Hochschulen, Forschungszentren, Krankenhäuser, Stadien, Bahnhöfe, Häfen und Flughäfen sowie alle Unternehmen, auch außerhalb von Gewerbegebieten. Die Definition des Unternehmensbegriffs ist allerdings noch offen. Als möglicher Definitionsansatz wurde in der Diskussion genannt, dass es sich dabei um Gebäude handeln könnte, die überwiegend beruflich oder gewerblich im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit genutzt werden. Die Hauptgeschäftsstelle hat in der Diskussion vorgeschlagen, in die – allerdings ohnehin nicht abschließende Liste – auch die Standorte der sog. „Blaulichtorganisationen“ explizit aufzunehmen.
- In HFC-Gebieten (und natürlich auch in Gebieten, die bereits über eine FTTB-Erschließung verfügen), kommt eine Förderung der sozioökonomischen Schwerpunkte grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Ausnahme besteht für **Krankenhäuser, Schulen und Unternehmen in Gewerbegebieten**. Diese sind zwar auch von einer Förderung ausgeschlossen, wenn sie im Download mit mehr als 500 Mbit/s versorgt sind, was durch

einen Kabelanschluss vielfach erreicht werden kann. Allerdings ist die Downloadverfügbarkeit bei solchen Objekten nutzerbezogen festzustellen, was bedeutet, dass bspw. in Schulen jede Klasse entsprechend versorgt sein müsste. Die tatsächliche Versorgung muss also wesentlich höher als 500 Mbit/s liegen, um eine Förderung auszuschießen. Das entspricht der bisherigen Praxis. Seitens der Hauptgeschäftsstelle wurde dafür geworben, diese Regelung auch auf weitere sozioökonomische Schwerpunkte auszudehnen. Es bleibt abzuwarten, ob das BMVI diese Anregung aufgreift.

- Der **Überbau geförderter NGA-Netze** auch vor Ablauf der Zweckbindungsfrist wird nicht generell ausgeschlossen, aber davon abhängig gemacht, dass der Betreiber eines solchen Netzes dem nicht im Rahmen der Markterkundung widerspricht. Eine derartige Zustimmung dürfte in der Regel nicht zu erzielen sein. Für FTTC-Projekte, die auf der Grundlage des laufenden Programms gefördert wurden, dürfte dies in vielen Fällen bedeuten, dass ein Ersatz der noch bestehenden Kupferleitungen durch Glasfaserleitungen erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist möglich wird.
- Ob es zu einer **Priorisierung** kommt, ist noch nicht entschieden. Die Hauptgeschäftsstelle sowie nahezu alle Länder (mit Ausnahme des Saarlandes) haben sich dagegen ausgesprochen.
- Erheblicher Diskussionsbedarf besteht noch im Hinblick auf die Einbeziehung besonders **schwer und daher nur sehr kostenaufwändig erschließbarer Gebäude** in das Förderprogramm. Einigkeit bestand, dass für solche Gebäude, sofern sie von der Regelförderung ausgeschlossen wären, alternative Fördermöglichkeiten in Betracht zu ziehen sind. Insoweit erwägt das BMVI derzeit, die Nutzung von Satellitenverbindungen mit Vouchern zu unterstützen. Im Übrigen sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Zunächst stellt sich die Frage, wie solche Objekte identifiziert werden können. Von verschiedener Seite wurde insoweit vorgeschlagen, auf bauplanungsrechtliche Kategorien abzustellen. Das könnte bspw. bedeuten, dass Gebäude im beplanten und unbeplanten Innenbereich (zuzüglich eines wie auch immer zu bemessenen an diesen Bereich angrenzenden Gebiets) grundsätzlich förderfähig wären, während die jenseits dieses Gebietes liegenden Gebäude entweder grundsätzlich nicht oder nur nach näherer Prüfung der individuellen Anschlusskosten förderfähig wären. In jedem Fall soll es die Möglichkeit geben, dass die Inhaber solcher Gebäude durch entsprechende Eigenleistungen dafür Sorge tragen können, dass ihr Grundstück (wieder) in die Regelförderung aufgenommen wird. Seitens der Hauptgeschäftsstelle ist in diesem Zusammenhang deutlich gemacht worden, dass sich der Ausschluss von der Regelförderung auf absolute Ausnahmefälle beschränken muss. Das BMIV wird zur Klärung der noch offenen Fragen eine Arbeitsgruppe einberufen, zu der auch Vertreter aus den Landkreisen eingeladen werden. Nähere Informationen dazu folgen.
- Im Rahmen der Markterkundung sollen nur noch **verbindliche Ausbautzusagen** berücksichtigt werden. Das ist ein deutlicher Fortschritt im Vergleich zur aktuellen Lage, stellt allerdings keine Lösung für das Problem des sog. Rosinenpickens, also des nachträglichen eigenwirtschaftlichen Ausbaus, in Gebieten, für die in der Markterkundung keine Ausbaubezichten bekundet wurden. Die Ausbautzusagen sollen Gegenstand eines Vertrages des ausbaubereiten Unternehmens mit der jeweiligen Kommune sein. Verletzt das Unternehmen seine Vertragspflichten, baut also nicht aus, tritt nicht nur die Förderfähigkeit wieder ein; vielmehr sollen auch Schadensersatzansprüche möglich sein.
- Die **maximale Fördersumme** je Projekt soll bei 50 Mio. Euro liegen, wobei klar ist, dass durch Aufspaltung von Projekten auch höhere Gesamtfördersummen möglich sind.

- Für nicht unerhebliche Probleme in der Praxis könnte die Vorgabe der Kommission sorgen, dass das Ergebnis der Markterkundung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung des Förderprojektes nicht älter als zwölf Monate sein darf. Das BMVI geht – wohl zu Recht – davon aus, dass diesem von der Kommission zwingend vorgegebenen Erfordernis häufig kaum zu genügen sein wird. Um diesem Problem zu begegnen, soll vorgesehen werden, dass die Markterkundung nach Beantragung der Zuwendung (in vorläufiger Höhe) durchgeführt wird. Auch eine solche nachträgliche Markterkundung ist allerdings nicht frei von Herausforderungen, weil dann der Projektzuschuss zunächst ein Stück weit „ins Blaue hinein“ erfolgen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Markterkundung korrigiert werden müssten, was das Förderverfahren noch weiter verkomplizierte.

Weiteres Vorgehen

In den nächsten Wochen soll eine innerhalb der Bundesregierung abgestimmte Fassung des Entwurfs vorliegen und zur Konsultation gestellt werden. Darauf werden wir gesondert hinweisen. Sofern aus Sicht der Landkreise zu den vorgestellten Grundzügen, über die wir die Landesverbände auch schon im Vorfeld der jüngsten Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschuss des Deutschen Landkreistags in aller Kürze unterrichtet hatte, bereits heute Anmerkungen bestehen, nehmen wir diese gerne entgegen. Entsprechende Hinweise sollten uns, sofern nicht schon geschehen, **bis zum 6.10.2020** übermittelt werden.

Wann das neue Förderprogramm in Kraft tritt, ist derzeit noch nicht abgesehen. Zwingende Voraussetzung dafür ist zunächst die Genehmigung der erwähnten Rahmenregelung durch die EU-Kommission. Darüber hinaus muss das BMVI auch einen neuen Projektträger durch Ausschreibung ermitteln.

Im Auftrag

Dr. Ritgen